

Anhang III

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Europäische Union

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.							
			I.3. Zuständige zentrale Behörde									
			I.4. Zuständige lokale Behörde									
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		/									
			I.7. Ursprungsland		ISO-Code	I.8.		I.9. Bestimmungsland		ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort		Name		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort		Name		Zulassungsnummer	
			Anschrift						Anschrift			
			Name		Zulassungsnummer				Name		Zulassungsnummer	
			Anschrift						Anschrift			
			Name		Zulassungsnummer				Name		Zulassungsnummer	
		Anschrift						Anschrift				
I.13. Ladeort		I.14. Datum des Abtransports										
I.15. Beförderungsmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokument		I.16. EU-Eingangsgrenzkontrollstelle										
		I.17.										
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code)								I.20. Menge		
		010619										
I.21.										I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer										I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für:		Sonstiges <input type="checkbox"/>		Heimtiere <input type="checkbox"/>		Zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/>						
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>										
I.28. Kennzeichnung der Waren		Art		Identifizierungssystem		Datum der Implantierung des Transponders oder Datum der Tätowierung und/oder der Ablesung [TT.MM.JJJJ]		Kennnummer		Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]		

DE

DE

LAND

Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.																																																																																
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von (Namen des Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit, dass für die in Feld I.28 bezeichneten Tiere Folgendes gilt:																																																																																					
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Sie stammen aus den in Feld I.11 bezeichneten Betrieben oder Handelsunternehmen, die von der zuständigen Behörde registriert sind und keinerlei tierseuchenrechtlich begründeten Sperrmaßnahmen unterliegen; die dort gehaltenen Tiere werden regelmäßig untersucht, und die Anforderungen bezüglich der Gewährleistung ihres Wohlergehens werden erfüllt.																																																																																			
	II.2.	Sie wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Krankheitsanzeichen auf und waren für die vorgesehene Reise transportfähig.																																																																																			
	^{(1)entweder}	II.3.	Sie sind für eine Einrichtung, ein Institut oder ein Zentrum bestimmt, die/das in Feld I.12 bezeichnet wird und gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates amtlich zugelassen ist, und sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission aufgeführt ist.																																																																																		
	^{(1)oder}	II.3.	Sie waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽²⁾ , die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽³⁾ vorgenommen; und																																																																																		
	^{(1)entweder}	II.3.1.	sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission aufgeführt ist, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle.]																																																																																		
	^{(1)oder}	II.3.1.	Sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das in Anhang I der Entscheidung Nr. 2004/211/EU der Kommission oder in Teil I des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission aufgeführt ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ⁽⁴⁾ anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin frühestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:]																																																																																		
	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width:15%;">Alpha-numerischer Code des Transponders oder der Tätowierung des Tieres</th> <th rowspan="2" style="width:10%;">Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th rowspan="2" style="width:10%;">Name und Hersteller des Impfstoffs</th> <th rowspan="2" style="width:10%;">Chargennummer</th> <th colspan="2" style="width:20%;">Gültigkeitsdauer der Impfung</th> <th rowspan="2" style="width:10%;">Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]</th> </tr> <tr> <th style="width:5%;">ab [TT.MM.JJJJ]</th> <th style="width:5%;">bis [TT.MM.JJJJ]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td style="text-align: right;">];</td></tr> </tbody> </table>						Alpha-numerischer Code des Transponders oder der Tätowierung des Tieres	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	Gültigkeitsdauer der Impfung		Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]	ab [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]];
	Alpha-numerischer Code des Transponders oder der Tätowierung des Tieres	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	Gültigkeitsdauer der Impfung						Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]																																																																										
ab [TT.MM.JJJJ]					bis [TT.MM.JJJJ]																																																																																
];																																																																															
^{(1)oder}	II.4.	die Sendung beinhaltet Hunde, die für einen im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedsstaat bestimmt sind, und diese Hunde wurden gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission durchgeführten Behandlung ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ finden sich in der nachstehenden Tabelle:]																																																																																			

LAND

Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	
⁽¹⁾ oder [II.4. diese Hunde wurden nicht gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt.]]			
Transponder- oder Tätowierungsnummer des Hundes	Echinococcus-Behandlung		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00.00] der Behandlung	Name (in Großbuchstaben), Stempel und Unterschrift
]]

Anmerkungen:

- a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*).
- b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin. Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

Teil I:

- Feld I.11: *Ursprungsort:* Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungs- oder Registriernummer angeben.
- Feld I.12: *Bestimmungsort:* obligatorisch, wenn die Tiere für gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind.
- Feld I.25: *Waren zertifiziert für:* angeben "Sonstiges", wenn die Tiere gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verbracht werden.
- Feld I.28: *Identifizierungssystem:* Transponder oder Tätowierung wählen
 - Für einen Transponder: das Datum der Implantierung oder der Ablesung angeben.
 - Für eine Tätowierung: das Datum der Tätowierung oder der Ablesung angeben. Die Tätowierung muss deutlich lesbar sein und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein.
 Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.
- (3) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.
- (4) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1:
 - muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem/einer von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt/Tierärztin entnommen wurde,

LAND

Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<ul style="list-style-type: none">- muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben,- muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_fr.htm),- muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem - nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen - innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde. <p>Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über das Ergebnis des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen.</p> <p>⁽⁵⁾ Die Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß Nummer II.4 muss</p> <ul style="list-style-type: none">- durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden,- mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die - allein oder kombiniert - nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten <i>Echinococcus multilocularis</i> reduzieren. <p>⁽⁶⁾ Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum: Unterschrift:</p> <p>Stempel:</p>		

Teil 2

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigung

- a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin nichtzutreffende

Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.

- b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
- c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Sendung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union vorgestellt wird, und in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.
- d) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Feld I.28) weitere Blätter oder Unterlagen beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen ist.
- e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter oder Dokumente gemäß Buchstabe d), mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format - Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl) - nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf.
- f) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des ausführenden Gebiets bzw. Drittlandes auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständige Behörde des ausführenden Gebiets oder Drittlandes trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

- g) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des ausführenden Gebiets oder Drittlandes zugeteilt.